

# Förderverein der Grundschule an der Philipp-Weiß-Str. e.V.

## Satzung

### des Fördervereins Grundschule an der Philipp-Weiß-Str. Fürstenfeldbruck

#### § 1

1. Der Verein führt den Namen Förderverein „Grundschule an der Philipp-Weiß-Str. Fürstenfeldbruck“. Er wird nach der Eintragung seinem Namen den Zusatz e.V. zufügen.
2. Er hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck
3. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

#### § 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln i.S.d. § 58 Nr. 1 Abgabenordnung zur Förderung der Bildung und Erziehung. Dieser Zweck wird dadurch erreicht, indem er bei der Ausstattung und dem Betrieb der Grundschule, sowohl im ideellen als auch im materiellen Bereich Mittel zur Verfügung stellt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fürstenfeldbruck, die es unmittelbar und ausschließlich für Lern-, Spiel- und Übungsmittel zugunsten der Grundschule an der Philipp-Weiß-Str. Fürstenfeldbruck zu verwenden hat.

#### § 3

1. Mitglieder des Vereins sind aktive Förderer. Aktive Förderer sind ausschließlich alle ersten und zweiten Klassenelternsprecher. Sie entscheiden ausschließlich über Zweck und Verwendung der Fördermittel. Die Schulleitung soll bei der Entscheidungsfindung **beratend** mitwirken.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, durch Austrittserklärung oder mit dem Ausscheiden als erster oder zweiter Klassenelternsprecher.
3. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Die Mitglieder erhalten keine Vergütung.

#### § 4

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder den Kassenwart jeweils allein vertreten.
3. Im Innenverhältnis tritt die Berechtigung des 2. Vorsitzenden ein, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Das gleiche gilt für den Kassenwart bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden.

4. Der 1. und der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und zwei Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand des Fördervereins wird aus den aktiven Mitgliedern gewählt. Hierbei ist zu beachten, dass der 1. Vorsitzende des Fördervereins nicht gleichzeitig 1. Vorsitzender des Elternbeirats sein kann. Beim Ausscheiden des Vorstandes erfolgt Ersatzwahl, erforderlichenfalls durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Der alte Vorstand bleibt aber solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
5. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassenwart jährlich Rechenschaft abzulegen. Die Kassenprüfer haben die Kassenprüfung und die Jahresabrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und Bericht zu erstatten.
6. Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 500,-- € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die jeweiligen Verfügungen.  
Der 1. oder 2. Vorsitzende muss mindestens zweimal pro Schuljahr unangekündigt Einblick in die Belege nehmen und diese Kontrolle durch Unterschrift bestätigen.

## § 5

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte beinhalten.
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
  - Kassenbericht
  - Bericht über Kassenprüfung
  - Entlastung des Vorstandes und Kassenwartes

## § 6

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich von dem in jeder Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählten Protokollführer niederzulegen und von diesem und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
2. Eine eventuelle Satzungsänderung kann nur in der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden aktiven Mitglieder veranlasst werden.

## § 7

Der Verein wird aufgelöst durch einen Mehrheitsbeschluss der anwesenden aktiven Mitglieder. In dieser Mitgliederversammlung ist ein Liquidator zu bestimmen.